

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

*§ 3 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.05.2011 wird wie folgt neu gefasst:*

### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig
  - a) für Personen von 6 bis 16 Jahren 0,75 €
  - b) für Personen über 16 Jahren 1,50 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 €.
- (4) Die Kurtaxe beträgt für die im Stadtgebiet aufgestellten Wohnwagen bei Anmietung eines Stellplatzes

für ein Jahr	60,00 € pauschal
für ein halbes Jahr (Sommer- oder Winterhalbjahr)	30,00 € pauschal
für einen Monat	7,50 € pauschal
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Aufenthaltsdauer entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.